



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
40 Schulen, Sport und Kultur

Vorlagen-Nummer

349/05

1

Sitzungsvorlage

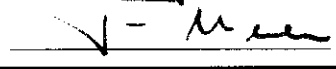
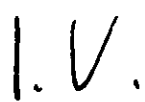
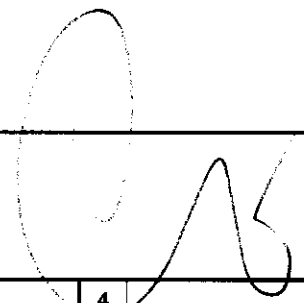
Datum: 28.11.2005

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Sportausschuss	öffentlich	07.12.2005	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	14.12.2005	
3.				
4.				

Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Energiekostenbeteiligung für die Nutzung städtischer Sportanlagen sowie kreiseigener Sportanlagen im Stadtgebiet

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 1 beigefügte „Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Energiekostenbeteiligung für die Nutzung städtischer Sportanlagen sowie kreiseigener Sportanlagen im Stadtgebiet“ wird beschlossen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig
☐ ja	☐ ja	☐ ja	☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Die bisher gültige Fassung der „Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Energiekostenbeteiligung für die Nutzung städtischer Sportanlagen sowie Jugendförderung der Eschweiler Sportvereine“, als Anlage 2 beigefügt, wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 10.12.2003 beschlossen. Die Gültigkeit der Richtlinien war bis zum 31.12.2004 befristet, sie wurde mit Ergänzungsbeschlüssen des Sportausschusses vom 20.04.2005 und des Koordinierenden Haupt- und Finanzausschusses vom 08.06.2005 bis zum 31.12.2005 verlängert.

Seitens der Verwaltung wird angeregt, den Bereich der Jugendförderung aus den Energiekostenrichtlinien abzukoppeln, um getrennte Rechtsgrundlagen für diese unterschiedlichen Themengebiete zu erhalten. Für die Jugendförderung wird daher eine separate Verwaltungsvorlage unterbreitet.

Neben redaktionellen und inhaltlichen Anpassungen sind insbesondere aus Gründen der Haushalts-sicherung Erhöhungen der Energiekostenbeiträge erforderlich, da im Zeitraum des Haushaltssicherungskonzepts 2005 bis 2009 Einsparungen bzw. Mehreinnahmen in diesem Bereich zur Konsolidierung des Haushaltes insgesamt beitragen müssen. Bei der als Anlage 1 beigefügten Neufassung der Energiekostenrichtlinie wurde berücksichtigt, dass Erhöhungen so zu erfolgen haben, dass der Fortbestand der Sportvereine nicht gefährdet wird. Eine kostendeckende Erhebung von Energiekosten ist in diesem Zusammenhang nicht möglich.

Hallenbad Jahnstraße und Freibad Dürwiß

Für die regelmäßige Nutzung im Trainingsbetrieb wird eine Erhöhung von 6,90 € auf 8,50 € vorgeschlagen, wobei für den Bereich des Hallenbades die Nutzungskapazität von 43 auf 46 Wochen angehoben wurde. Das Hallenbad ist lediglich in den Sommerferien für notwendige Reinigungs- und Renovierungsarbeiten für 3 Wochen geschlossen, ansonsten steht das Bad fast durchgängig zur Verfügung. Für den Zeitraum der Sommerschließung können die Vereine das Freibad Dürwiß zu Trainingszwecken nutzen. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Annahme einer Nutzungskapazität von 46 Wochen realistisch und angemessen ist.

Bei den Einzelveranstaltungen wird vorgeschlagen, für das komplette Bad einen Beitrag von 60,00 € je angefangene Nutzungsstunde, höchstens jedoch 180,00 € zu erheben. Bisher wurden 51,13 € je angefangene Nutzungsstunde, höchstens jedoch 153,39 € erhoben.

Sporthallen

Für die Regelnutzung im Trainingsbetrieb wird eine Erhöhung von 1,46 € auf 2,20 € je Hallennutzungseinheit (1 Hallenteil = 1 Hallennutzungseinheit) je Nutzungsstunde vorgeschlagen.

Für den Bereich der Einzelveranstaltungen werden die in Punkt 2.2.1 bis 2.2.3 der Anlage 1 aufgeführten Erhöhungen angeregt.

Im Bereich der Einzelveranstaltungen in Sporthallen wurden die Befreiungstatbestände, wie bei den Bädern und den Sportplätzen ebenfalls, erweitert, siehe Punkt 2.3 der Anlage 1.

Sportplätze

Was für Bäder und Sporthallen im Hinblick auf Kostendeckung gilt, sollte auch für die Sportplätze Geltung finden. Eine kostendeckende Erhebung von Energiekosten würde für viele Sportvereine das sichere Ende bedeuten. Gleichwohl ist natürlich auch in diesem Bereich eine Beteiligung der Vereine geboten. Die Verwaltung schlägt vor, von der bisherigen Verfahrensweise abzuweichen und eine anders gestaltete Form der Energiekostenbeteiligung einzuführen, die auf der einen Seite der Haushaltssituation der Stadt Eschweiler Rechnung trägt und auf der anderen Seite die Sportvereine in angemessener Weise an den Kosten beteiligt.

Mit dem vorgeschlagenen Modell der 70-prozentigen Übernahme der auf den Sportplätzen entstehenden Energiekosten durch die Stadt und der 30-prozentigen Beteiligung der Vereine würde auf Basis der in 2004 entstandenen Kosten eine Energiekostenbeteiligung der Vereine in Höhe von etwa 30.000,00 € erreicht. Die Vereine könnten bei dieser Form der Beteiligung zukünftig auch von erzielten Einsparungen profitieren, da diese unmittelbare Auswirkung auf die zu zahlenden Beiträge haben.

Die Inanspruchnahme der Sportheime durch die Hauptnutzer der Anlagen zu Zwecken, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sportausübung stehen, sollte nach Ansicht der Verwaltung mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 300,00 € jährlich abgegolten sein.

Für die Nutzung der Sportplätze anlässlich von Grillfesten, Karnevalsveranstaltungen oder sonstigen nicht sportlichen Nutzungen werden die unter Punkt 3.2.4 der Anlage 1 aufgeführten Regelungen vorgeschlagen.

Schießstand Fronhoven

Für den Schießstand Fronhoven werden die gleichen Anpassungen, wie bei den Sporthallen angeregt.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Durch die vorgeschlagenen Veränderungen werden bei den Unterabschnitten

550; Förderung des Sports,

560; Eigene Sportstätten

und

570; Öffentliche Bäder,

für den Bereich der regelmäßigen Nutzung jährliche Mehreinnahmen in Höhe von ca. 49.500,00 € (Sporthallen: ca. 17.500,00 €, Bäder: ca. 2.000,00 €, Sportplätze: ca. 30.000,00 €) erwartet. Auf den restlichen Zeitraum des Haushaltssicherungskonzeptes (2006 bis einschließlich 2009) hochgerechnet, ergibt dies insgesamt eine Mehreinnahme von ca. 198.000,00 €. Die bei Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes avisierten Einsparungen in diesem Bereich würden somit deutlich überschritten werden. Hierbei darf jedoch nicht verkannt werden, dass im laufenden Jahr massive Kostensteigerungen im Energiesektor stattgefunden haben, diese auch für die nächsten Jahre zu erwarten sind und von daher die erwartete Mehreinnahme zur Kompensation dient.

Antrag der Stadtratsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 03.06.2005, Anlage 3

Ergänzend zum Vorstehenden, wird zum vorgenannten Antrag wie folgt Stellung genommen:

Punkt 1: Anhebung der Energiekostenbeiträge

Die zu diesem Punkt vorgetragene Auffassung deckt sich mit den in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Neufassung der Energiekostenrichtlinien eingebrachten Erhöhungen der Energiekostenbeiträge.

Punkt 2: Erhöhung der Pflegekostenpauschalen

Zu diesem Punkt wird eine separate Verwaltungsvorlage unterbreitet.

Punkt 3: Einführung eines Modells analog zum „Hamburger Modell“

Im Antrag wird die Einführung eines Modells der Beteiligung der Vereine an Energiekosteneinsparungen begehrt. Hierzu ist zunächst auszuführen, dass die komplette Umsetzung einer solchen Maßnahme erheblichen Vorbereitungsbedarf benötigt. Des Weiteren sind die Sportanlagen in Ausstattung und Zustand so unterschiedlich und mithin nicht vergleichbar, dass hier eine allen Belangen gerecht werdende Lösung nicht möglich scheint. Im Übrigen erscheint eine Prämierung von Einsparungen vor dem Hintergrund des Haushaltssicherungskonzeptes zumindest fragwürdig. Eine Abfrage bei der Gemeinde Langerwehe, die dieses Modell in der Vergangenheit angewendet hat, wobei es kaum zu Einsparungen und damit zu Auszahlungen an die Vereine gekommen ist, hat ergeben, dass man dort im

Haushaltssicherungskonzept wieder Abstand vom „Hamburger Modell“ genommen hat. Eine teilweise Umsetzung des Antrags wird auch mit der prozentualen Beteiligung der Sportvereine an den auf den Sportplätzen entstehenden Energiekosten erreicht.

Punkt 4: Technische Maßnahmen zur Einsparung von Energiekosten

Hierzu ist auszuführen, dass eine generelle Reduzierung des Wasserdrucks auf 3 bar nicht umsetzbar ist, da bei gleichzeitiger Öffnung mehrerer Zapfstellen der Wasserdruck so stark abfällt, dass eine zufrieden stellende Funktion nicht gewährleistet werden kann. Einsparungsmöglichkeiten werden allerdings seit vielen Jahren genutzt, so wurde zum Beispiel an den Waschtischen der Wasserdurchfluss verringert, seit den 80er Jahren werden Sparbrauseköpfe, Spülkästen mit Spartaste und zeitabhängige Duscharmaturen in den städt. Liegenschaften installiert. In 5 Liegenschaften wurden Trockenurinale eingebaut, die gänzlich ohne Wasserspülung betrieben werden. Darüber hinaus wird im derzeit in Bau befindlichen Sportheim St. Jöris eine Regenwassernutzungsanlage in Betrieb genommen werden.

Eine Reduzierung der Wassertemperatur in den Warmwasserspeichern auf 35 bis 40 Grad ist aufgrund der Gefahr von Legionellen-Befall nicht angezeigt.

**Richtlinie
der Stadt Eschweiler
über die Energiekostenbeteiligung
für die Nutzung städtischer Sportanlagen
und kreiseigener Sportanlagen im Stadtgebiet**

1. Energiekostenbeteiligung für die Nutzung des Hallen- und des Freibades

- 1.1 Für die regelmäßige Nutzung (Trainingsbetrieb) des Hallenbades Jahnstraße sowie des Freibades Dürwiß wird je Nutzungsstunde eine Energiekostenbeteiligung in Höhe von **8,50 €** erhoben. Für die Berechnung der Energiekostenbeteiligung wird im Hallenbad Jahnstraße eine jährliche Nutzungskapazität von pauschal 46 Wochen ($46 \times 8,50 \text{ €} = 391,- \text{ €}$ Jahresbetrag für eine Nutzungsstunde) zugrunde gelegt.
Bei Vereinen, die gemeinschaftlich und zeitgleich die Anlagen nutzen, werden die ermittelten Energiekosten um die Hälfte gekürzt.
- 1.2 Für die Nutzung des Hallenbades Jahnstraße sowie des Freibades Dürwiß bei Einzelveranstaltungen wird eine Energiekostenbeteiligung in Höhe von **60,00 €** je angefangene Nutzungsstunde, höchstens jedoch **180,00 €** erhoben. Mehrtägige Veranstaltungen werden separat für jeden Veranstaltungstag abgerechnet.
- 1.3 Die Ausrichtung von Meisterschaften (Stadt-, Kreis-, Landesmeisterschaften usw.) mit Beteiligung Eschweiler Sportvereine sowie Sportveranstaltungen zur Förderung der Beziehungen zu den Eschweiler Partnerstädten sind von den Festsetzungen unter Nr. 1.1 ausgenommen. Veranstaltungen, die ausschließlich wohltätigen Zwecken zugute kommen, sowie Veranstaltungen, die eine besondere Bedeutung für die Stadt Eschweiler haben, können vom Bürgermeister von den Festsetzungen unter Nr. 1.2 ausgenommen werden.

2. Energiekostenbeteiligung für die Nutzung der Sporthallen

- 2.1 Für die regelmäßige Nutzung (Trainingsbetrieb) der städtischen Sporthallen sowie der kreiseigenen Sporthallen im Stadtgebiet wird je Hallennutzungseinheit und Nutzungsstunde eine Energiekostenbeteiligung in Höhe von **2,20 €** erhoben. Als Hallennutzungseinheiten werden die Hallenteile der Sporthallen angenommen (Einfachsporthalle = 1 Hallennutzungseinheit, Mehrfachsporthallen = 2 bzw. 3 Hallennutzungseinheiten). Für die Berechnung der Energiekostenbeteiligung wird eine jährliche Nutzungskapazität von pauschal 43 Wochen ($43 \times 2,20 \text{ €} = 94,60 \text{ €}$ Jahresbetrag je Stunde/ je Hallennutzungseinheit) zugrunde gelegt. Beschränkt sich eine regelmäßige Nutzung auf den Zeitraum 01.11. bis 31.03. jedes Jahres (Winterzeit) so werden hierfür 5/12, bei Nutzung im

Zeitraum 01.04. bis 31.10. jedes Jahres (Sommerzeit) entsprechend 7/12 des Jahresbeitrages als Energiekostenbeteiligungen abgerechnet.

- 2.2 Für die Nutzung der Sporthallen bei Einzelveranstaltungen wird von den Nutzern wie folgt Energiekostenbeteiligung erhoben:

2.2.1 für Veranstaltungen der Altersgruppe Senioren (Erwachsene ab 18 Jahre) in Höhe von **20,00 €** je angefangene Nutzungsstunde, mindestens jedoch ein Grundbetrag in Höhe von **80,00 €**;

2.2.2 für Veranstaltungen der Altersgruppe Junioren (Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre) in Höhe von **8,00 €** je angefangene Nutzungsstunde, mindestens jedoch einen Grundbetrag in Höhe von **32,00 €**;

2.2.3 für Veranstaltungen auswärtiger Nutzer, ohne Rücksicht auf die Altersgruppeneinteilung, in Höhe von **40,00 €** je angefangene Nutzungsstunde, mindestens jedoch ein Grundbetrag in Höhe von **160,00 €**.

Mehrtägige Veranstaltungen werden separat für jeden Veranstaltungstag abgerechnet.

- 2.3 Die Austragung von Meisterschafts- und Pokalspielen Eschweiler Sportvereine, die Ausrichtung von Meisterschaften (Stadt-, Kreis-, Landesmeisterschaften usw.) mit Beteiligung Eschweiler Sportvereine, Sportveranstaltungen zur Förderung der Beziehungen zu den Eschweiler Partnerstädten sind von den Festsetzungen unter Nr. 2.2 ausgenommen. Veranstaltungen, die ausschließlich wohltätigen Zwecken zugute kommen, sowie Veranstaltungen, die eine besondere Bedeutung für die Stadt Eschweiler haben, können vom Bürgermeister von den Festsetzungen unter Nr. 2.2 ausgenommen werden.

3. **Energiekostenbeteiligung für die Nutzung von Sportplatzanlagen (einschließlich Sportheime/Umkleidegebäude)**

- 3.1 Die Stadt Eschweiler übernimmt 70 % von den auf allen Sportplatzanlagen entstehenden Gesamtenergiekosten. Die restlichen Energiekosten sind durch alle Sportplatznutzer zu tragen und werden nach dem jeweiligen Anteil der einzelnen Sportanlage an der Gesamtsumme im Verhältnis auf die jeweiligen Nutzer umgelegt. Bei Sportanlagen die durch mehrere Vereine genutzt werden, ist zusätzlich unter Zugrundelegung von Nutzungsstunden eine Aufteilung der Kosten vorzunehmen.

Die Abrechnung der Energiekostenbeteiligung für das laufende Jahr erfolgt auf der Basis der im Vorjahr entstandenen Energiekosten.

3.2

3.2.1 Für die Nutzung der Sportplatzanlagen (einschl. Sportheime/Umkleidegebäude) bei Einzelveranstaltungen zu sportlichen Zwecken durch Nutzer, die keine Regelnutzer der Anlage sind, wird eine Energiekostenbeteiligung in Höhe von **65,00 €** bei Einfachnutzungen (Freundschaftsspiele o.ä.) bzw. **130,00 €** bei Mehrfachnutzungen (Turniere o. ä.) erhoben. Mehrtägige Veranstaltungen werden separat für jeden Veranstaltungstag abgerechnet.

3.2.2 Für die Nutzung des „Sportparks am See“ sowie der Sportanlage „Waldstadion“ (einschließlich Sportheim/Umkleidegebäude und leichtathletische Anlagen) durch

- a) Eschweiler Sportvereine, die keine Regelnutzer sind, wird eine Energiekostenbeteiligung in Höhe von **125,00 €** bei Einfachnutzungen (Freundschaftsspiele, Leichtathletikveranstaltungen o.ä.) bzw. **250,00 €** bei Mehrfachnutzungen (Turniere o.ä.)
- b) auswärtige Sportvereine bzw. Institutionen wird eine Energiekostenbeteiligung in Höhe von **250,00 €** bei Einfachnutzungen (Freundschaftsspiele, Leichtathletikveranstaltungen o.ä.) bzw. **375,00 €** bei Mehrfachnutzungen (Turniere o.ä.)

erhoben.

3.2.3 Nutzung der Sportheime durch den Hauptnutzer zu Zwecken, die nicht im Zusammenhang mit der Sportausübung stehen

Für die Nutzung der Sportheime zu Zwecken, die nicht im Zusammenhang mit der Sportausübung stehen, wird eine jährliche Pauschale in Höhe von **300,00 €** festgesetzt. Diese Pauschale wird auf die Zahlungspflicht nach Nr. 3.1 angerechnet.

3.2.4 Für die Nutzung der Sportplatzanlagen anlässlich von Grillfesten, Karnevalsveranstaltungen, oder sonstiger nicht sportlicher Nutzung durch Fremdnutzer werden folgende Beträge erhoben:

Nebenflächen:

30,00 € je Veranstaltungstag zuzüglich einer einmaligen Pauschale für Auf-, Abbau und Standzeit (nur für Festzelte) in Höhe von **200,00 €**.

Die Strom- und Wasserzufuhr der Festzelte ist von den Energie- und Wasserversorgungsunternehmen auf Rechnung des Veranstalters sicherzustellen. Nach Veranstaltungsende sind dem Amt für Schulen, Sport und Kultur die entsprechenden Abrechnungsbelege vorzulegen.

Bei Nutzung der **Toilettenanlage** wird zusätzlich eine Pauschale von **20,00 €** je Veranstaltungstag erhoben.

Veranstaltungen zur Förderung der Beziehungen zu den Eschweiler Partnerstädten sind von den Festsetzungen unter Nr. 3.2 ausgenommen. Veranstaltungen, die ausschließlich wohltätigen Zwecken zugute kommen, sowie Veranstaltungen, die eine besondere Bedeutung für die Stadt Eschweiler haben, können vom Bürgermeister von den Festsetzungen unter Nr. 3.2 ausgenommen werden.

4. Energiekostenbeteiligung für die Nutzung des Schießstandes Fronhoven

- 4.1 Die Erhebung der Energiekostenbeteiligung erfolgt analog zu Nr. 2.1 und 2.2, wobei der Schießstand einer Hallennutzungseinheit gleichgesetzt wird.
5. Die Abrechnung der Energiekostenbeteiligungen erfolgt im 2. Halbjahr eines jeden Jahres.
6. Die Nutzung der Sportanlagen ist zwischen der Stadt Eschweiler und den nutzenden Vereinen vertraglich zu vereinbaren. Die „Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Energiekostenbeteiligung für die Nutzung städtischer Sportanlagen...“ sind Bestandteil der abzuschließenden Nutzungsvereinbarungen. Über Ausnahmen ist im Einzelfall durch den Sportausschuss zu beschließen.
7. Die „Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Energiekostenbeteiligung für die Nutzung städtischer Sportanlagen...“ tritt ab 01.01.2006 in Kraft. Die vom Rat der Stadt Eschweiler am 10.12.2003 beschlossenen „Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Energiekostenbeteiligung für die Nutzung städtischer Sportanlagen sowie Jugendförderung der Eschweiler Sportvereine“ treten gleichzeitig außer Kraft.

Beschlossen durch den Rat der Stadt Eschweiler am 14.12.2005

**Richtlinien
der Stadt Eschweiler
über die Energiekostenbeteiligung
für die Nutzung städtischer Sportanlagen
sowie Jugendförderung der Eschweiler Sportvereine**

1. Energiekostenbeteiligung für die Nutzung des Hallen- und des Freibades

- 1.1 Für die regelmäßige Nutzung (Trainingsbetrieb) des Hallenbades Jahnstraße sowie des Freibades Dürwiß wird je Nutzungsstunde eine Energiekostenbeteiligung in Höhe von **6,90 €** erhoben. Für die Berechnung der Energiekostenbeteiligung wird eine jährliche Nutzungskapazität von pauschal 43 Wochen zugrunde gelegt. Bei Schwimmvereinen, die gemeinschaftlich und zeitgleich die Anlagen nutzen, werden die ermittelten Energiekosten um die Hälfte gekürzt.
- 1.2 Für die Nutzung des Hallenbades Jahnstraße sowie des Freibades Dürwiß bei Einzelveranstaltungen wird eine Energiekostenbeteiligung in Höhe von **51,13 €** je angefangene Nutzungsstunde, maximal jedoch ein Betrag von **153,39 €** erhoben. Mehrtägige Veranstaltungen werden separat für jeden Veranstaltungstag abgerechnet.
- 1.3 Die Ausrichtung von Meisterschaften (Stadt-, Kreis-, Landesmeisterschaften usw.) mit Beteiligung Eschweiler Sportvereine sowie Sportveranstaltungen zur Förderung der Beziehungen zu den Eschweiler Partnerstädten sind von den Festsetzungen unter Nr. 1.2 ausgenommen.

2. Energiekostenbeteiligung für die Nutzung der Turn- und Sporthallen

- 2.1 Für die regelmäßige Nutzung (Trainingsbetrieb) der Turn- und Sporthallen wird je Hallennutzungseinheit und Nutzungsstunde eine Energiekostenbeteiligung in Höhe von **1,46 €** erhoben. Als Hallennutzungseinheiten werden die Hallenteile der Turn- und Sporthallen angenommen (Turnhalle = 1 Hallennutzungseinheit, Mehrfachsporthallen = 2 bzw. 3 Hallennutzungseinheiten). Für die Berechnung der Energiekostenbeteiligung wird eine jährliche Nutzungskapazität von pauschal 43 Wochen zugrunde gelegt. Beschränkt sich eine regelmäßige Nutzung auf den Zeitraum 01.11. bis 31.03. jedes Jahres (Winterzeit) so werden hierfür 5/12, bei Nutzung im Zeitraum 01.04. bis 31.10. jedes Jahres (Sommerzeit) entsprechend 7/12 des Jahresbeitrages als Energiekostenbeteiligungen abgerechnet.
- 2.2 Für die Nutzung der Turn- und Sporthallen bei Einzelveranstaltungen wird von den Nutzern wie folgt Energiekostenbeteiligung erhoben:

- 2.2.1 für Veranstaltungen der Altersgruppe Senioren (Erwachsene ab 18 Jahre) in Höhe von **12,78 €** je angefangene Nutzungsstunde, mindestens jedoch ein Grundbetrag in Höhe von **51,13 €**;
- 2.2.2 für Veranstaltungen der Altersgruppe Junioren (Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre) in Höhe von **5,11 €** je angefangene Nutzungsstunde, mindestens jedoch einen Grundbetrag in Höhe von **20,45 €**;
- 2.2.3 für Veranstaltungen auswärtiger Nutzer, ohne Rücksicht auf die Altersgruppeneinteilung, in Höhe von **25,56 €** je angefangene Nutzungsstunde, mindestens jedoch ein Grundbetrag in Höhe von **102,26 €**.

Mehrtägige Veranstaltungen werden separat für jeden Veranstaltungstag abgerechnet.

- 2.3 Die Austragung von Meisterschafts- und Pokalspielen Eschweiler Sportvereine, die Ausrichtung von Meisterschaften (Stadt-, Kreis-, Landesmeisterschaften usw.) mit Beteiligung Eschweiler Sportvereine sowie Sportveranstaltungen zur Förderung der Beziehungen zu den Eschweiler Partnerstädten sind von den Festsetzungen unter Nr. 2.2 ausgenommen.

3. Energiekostenbeteiligung für die Nutzung von Sportplatzanlagen (einschließlich Sportheime/Umkleidegebäude)

- 3.1 Die Stadt Eschweiler übernimmt von den auf allen Sportplatzanlagen (einschl. Sportheime/Umkleidegebäude) entstehenden Gesamtenergiekosten einen Anteil in Höhe von jährlich **71.580,86 €**. Die darüber hinausgehenden Energiekosten sind durch alle Sportplatznutzer zu tragen und werden nach folgendem Verteilerschlüssel auf die Nutzer umgelegt:
Prozentualer Anteil je Verein an den Gesamtkosten ist gleich dem prozentualen Anteil an den über 71.580,86 € hinausgehenden Energiemehrkosten.

Die Abrechnung der Energiekostenbeteiligung für das laufende Jahr erfolgt auf der Basis der im Vorjahr entstandenen Energiekosten. Der prozentuale Verteilungsschlüssel ist in jedem Jahr neu zu berechnen.

- 3.2 Für die Nutzung der Sportplatzanlagen (einschl. Sportheime/Umkleidegebäude) bei Einzelveranstaltungen durch Nutzer, die keine Regelnutzer der Anlage sind, wird eine Energiekostenbeteiligung in Höhe von **51,13 €** bei Einfachnutzungen (Freundschaftsspiele o.ä.) bzw. **102,26 €** bei Mehrfachnutzungen (Turniere o. ä.) erhoben. Mehrtägige Veranstaltungen werden separat für jeden Veranstaltungstag abgerechnet.

3.3 Für die Nutzung der Großsportanlage Dürwiß sowie der Sportanlage „Waldstadion“ (einschließlich Sporthelm/Umkleidegebäude und leichtathletische Anlagen) durch

- a) Eschweiler Sportvereine, die keine Regelnutzer sind, wird eine Energiekostenbeteiligung in Höhe von 100,00 € bei Einfachnutzungen (Freundschaftsspiele, Leichtathletikveranstaltungen o.ä.) bzw. 200,00 € bei Mehrfachnutzungen (Turniere o.ä.)
- b) auswärtige Sportvereine bzw. Institutionen wird eine Energiekostenbeteiligung in Höhe von 200,00 € bei Einfachnutzungen (Freundschaftsspiele, Leichtathletikveranstaltungen o.ä.) bzw. 300,00 € bei Mehrfachnutzungen (Turniere o.ä.)

erhoben.

Mehrtägige Veranstaltungen werden separat für jeden Veranstaltungstag abgerechnet.

4. Energiekostenbeteiligung für die Nutzung der Schießstände

- 4.1 Die Erhebung der Energiekostenbeteiligung erfolgt analog zu Nr. 2.1, wobei ein Schießstand einer Hallennutzungseinheit gleichgesetzt wird.
- 4.2 Die Übertragung der Schießstände auf Betreibervereine im Wege der Verpachtung und die eigenverantwortliche Bewirtschaftung der Sportanlagen durch die Vereine ist weiterzuverfolgen und möglichst in 2003 abzuschließen.

5. Jugendförderung der Eschweiler Sportvereine

- 5.1 Eschweiler Sportvereine, die städtische Sportanlagen in Anspruch nehmen und Vereinsjugendarbeit betreiben, erhalten eine Jugendförderung gemäß nachfolgender Staffelung:

1 bis 100 Jugendliche	13,81 €/Jugendliche/Jahr
101 bis 300 Jugendliche	9,21 €/Jugendliche/Jahr
ab 301 Jugendliche	4,60 €/Jugendliche/Jahr

- 5.2 Eschweiler Sportvereine, die keine städtischen Sportanlagen nutzen, aber dennoch Vereinsjugendarbeit betreiben, erhalten eine Jugendförderung in Höhe von 3,68 €/Jugendliche/Jahr.
- 5.3 Grundlage für die Berechnung der Jugendförderung sind die jährlich von den Vereinen zum 31.01. jeden Jahres an den Landessportbund NW mitzuteilenden Vereinsmitgliederzahlen zum Stichtag 01.01. jedes Jahres (Stärkemeldungen).

Die gewährte Jugendförderung wird nicht mit den von den Vereinen zu leistenden Energiekostenbeteiligungen verrechnet.

6. Die Abrechnung der Energiekostenbeteiligungen sowie der Jugendförderungen erfolgen im 2. Halbjahr eines jeden Jahres.
7. Die Nutzung der Sportanlagen ist zwischen der Stadt Eschweiler und den nutzenden Vereinen vertraglich zu vereinbaren. Die „Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Energiekostenbeteiligung für die Nutzung städtischer Sportanlagen sowie Jugendförderung der Eschweiler Sportvereine“ sind Bestandteil der abzuschließenden Nutzungsvereinbarungen, deren Laufzeit nicht über den 31.12.2004 hinausgehen soll. Über Ausnahmen ist im Einzelfall durch den Sportausschuss zu beschließen.
8. Die „Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Energiekostenbeteiligung für die Nutzung städtischer Sportanlagen sowie Jugendförderung der Eschweiler Sportvereine“ gelten für den Zeitraum 01.01.2004 bis zum 31.12.2004.

Beschlossen durch den Rat der Stadt Eschweiler am 10.12.2003

Anmerkung: Die Gültigkeit der o.g. Richtlinien wurde durch Beschluss des Sportausschusses vom 20.04.2005 sowie des Koordinierenden Haupt- und Finanzausschusses vom 08.06.2005 bis zum 31.12.2005 verlängert.

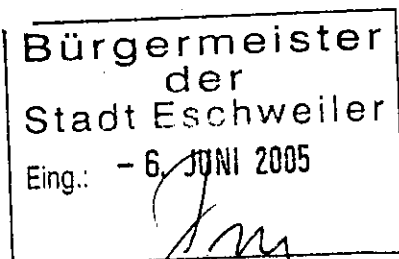
**Fraktion Bündnis 90 /
Die Grünen**

SPD-Fraktion

im Rat der Stadt Eschweiler

Herrn
Bürgermeister Bertram
Rathausplatz 1

52249 Eschweiler



TRF/40

Eschweiler, 03.06.2005

Sportförderung im HSK-Zeitraum

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im HSK-Zeitraum ist für den Bereich Sport ein Einsparpotential vorgesehen, welches wir noch modifizieren möchten.

In den UA 550, 560, 570 sehen wir für den erwähnten Zeitraum ein erstes Potential von 75.000 Euro

Hierzu wird die Verwaltung beauftragt, bis zum 31.12.2005 mit den Vereinen eine Übereinkunft mit der Zielsetzung zu erzielen, Energiekosten zu senken oder Einnahmen zu erhöhen. Dabei soll die bewährte Jugendförderung und auch die Vereinsheimpflege und Platzpflege weiterhin bezuschusst werden. Zur Unterstützung des Sparziels sollen die aufgeführten Punkte einbezogen werden:

I.

Die vereinsbezogenen Nutzungsentgelte für die Bäder, Sporthallen und Sportplätze sind sukzessive der Steigerung der Energiekosten anzupassen.

II.

Eine leichte Erhöhung der Pauschalen für die Pflege und Instandhaltung der Sportanlagen, die von den Fußballvereinen durchgeführt wird, erscheint uns sinnvoll, um städt. Eigentum zu bewahren. Diese Vorgehensweise erscheint notwendig, da von vielen Vereinen moniert wird, dass seit etlichen Jahren eine Anpassung nicht mehr stattgefunden hat und so die Bereitschaft zur Pflege nachlässt.

III.

Zur Energiereduzierung und Kostensenkung schlagen wir die Einführung des „Hamburger Modells“ für alle Sportstätten vor. Auf der Grundlage der Energiekostenabrechnung per

31.12.2004 sollen künftige Energieeinsparungen für jede Sportstätte ermittelt werden und je zur Hälfte in die Stadtkasse und den beteiligten Vereinen fließen. Ein Umlagemodus, der die Nutzer der Sportstätten gerecht berücksichtigt ist von der Verwaltung zu erstellen.

IV.

Eine Einsparung bei den Energiekosten ist in vielen Bereichen durch einfache Voreinstellungen möglich. In allen Sportstätten, aber auch sonstigen städt. Einrichtungen könnte der Wasserdruck auf 3 bar reduziert werden. Dies hat einen weitaus geringeren Wasserdurchfluss (bis zu 50 %) zur Folge, was sich insbesondere beim Duschen bemerkbar macht.

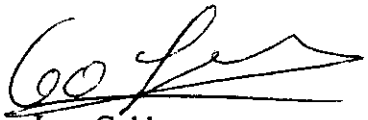
Die Warmwasserbevorratung sollte grundsätzlich auf 35 bis 40 Grad erfolgen. Diese Temperatur ist für das Duschen oder Händewaschen völlig ausreichend.

V.

Eine Maßnahme, das Sparpotential von 75.000 Euro zu überschreiten, sehen wir im Verwaltungsvorschlag zum HSK, eine Kostensenkung im Bereich der Platz- und Vereinsheimpflege durch einen effektiveren Geräteeinsatz zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Franz-Dieter Pieta
(Fraktionsvorsitzender)


Leo Gehlen
(Fraktionsvorsitzender)

FK an:

CDU-Fraktion
UWG-Fraktion
FDP-Fraktion